

Der Präsident des Kammergerichts, Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin

Ulrike Kopetzky

u.kopetzky.mc5h4a3a8g@fragdenstaat.de

Bearbeiter/in: Frau Zillmann

Vermittlung: (030) 9015-0

Durchwahl: (030) 9015-

Fax: (030) 9015-2200

E-Mail: Verwaltung@kg.berlin.de

Internet: www.berlin.de/kg

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs. 1 VwVfG: www.egvp.de

Karriere in der Berliner Justiz?

Mehr unter www.ausbildung-justiz.de

Bearbeiterzeichen:
IV

Aktenzeichen:
1451 E-A 2 (9.24) KG

Ihr Zeichen:
313393

Datum:
30.07-2024

Anfrage nach dem IFG, Anfragenr: 313393 Ihre E-Mail vom 19.07.2024

Sehr geehrte Frau Kopetzky,

Ihre Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, die Sie offenbar im Zusammenhang mit den Verfahren 19 W 50/24 und 19 W 59/24 gestellt haben, ist mir von Frau Vizepräsidentin Dr. Schröder-Lomb zur Beantwortung vorgelegt worden. Ich darf diese wie folgt beantworten:

1. Die von Ihnen erbetene Auskunft über die Anzahl der in den vergangenen 5 Jahren bei dem Kammergericht eingegangenen Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren kann ich leider nicht erteilen. Derartige Einzelheiten zu den Beschwerdeverfahren werden statistisch nicht gesondert erfasst. Statistisch erfasst ist nur die Gesamtheit der beim Kammergericht jeweils eingehenden Beschwerden, ohne, dass erkennbar ist, welchen inhaltlichen Hintergrund eine Beschwerde hat. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, wenn Beschwerden allein von einer Naturalpartei eingelegt werden. Auch hierzu gibt es keine gesonderte statistische Erfassung.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/kammergericht/das-gericht/datenschutz-rechtsprechung-und-verwaltung/artikel.718464.php>. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen, senden wir Ihnen unsere Datenschutzerklärungen postalisch zu.

Eißholzstraße 30 - 33, 10781 Berlin
Verkehrsanbindung: U-Bhf. Kleistpark (U 7), U-Bhf. Bülowstraße (U 2),
U-Bhf. Nollendorfplatz (U 1/ 2/ 3/ 4), S-Bhf. Yorckstraße/Großgörschenstraße (S 1),
Busse M 48, M 85, 106, 187, 204

2. Auch über die Frage des Ergebnisses von Beschwerden gibt es keine gesonderte statistische Erfassung. Dies gilt für alle Beschwerdeverfahren, nicht nur für die von Ihnen angefragten Beschwerden in Prozesskostenhilfverfahren.

3. Ihre sehr allgemein gehaltene Frage nach Maßnahmen zur Sensibilisierung von Mitarbeitenden beantworte ich wie folgt: Alle Angehörigen der Berliner Justiz verpflichten sich durch ihren Richter- bzw. Beamteneid bzw. die ihnen auferlegten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin, und damit auch das Landesantidiskriminierungsgesetz, zu achten. Zudem sind alle Angehörigen der Justiz angehalten, ihr Handeln fortlaufend zu überprüfen. Sie haben zudem die Möglichkeit, sich in vielfältigen Bereichen weiterzubilden, wozu auch Angebote zur Schulung über gegebenenfalls unbeabsichtigte Diskriminierung und deren Vermeidung gehören. Über diese Weiterbildungsmöglichkeiten werden die Beschäftigten stetig informiert und werden darüber hinaus regelmäßig entsprechend sensibilisiert.

4. Dem von Ihnen erwähnten Verfahren 19 W 50/24 habe ich einen Hinweis an Sie entnommen, dass und wie die Einsichtnahme in die e-Akte im Kammergericht erfolgt. Sie werden bei der Einsichtnahme unterstützt, eventuell auftretende Fragen werden vor Ort erläutert werden. Eine „fachliche Einweisung“ in die e-Akte wird dafür nicht erforderlich sein. Es besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme über ein spezielles Einsichtsportal, das über jeden Computer mit einer Internetverbindung aufgerufen werden kann und in welches Sie sich über ein spezielles, nur Ihnen zugeteiltes Passwort einloggen können. Einen entsprechenden Antrag müssten Sie in dem Verfahren stellen.

5. Der Hintergrund dieser Frage ist für mich leider nicht nachvollziehbar. Interne Verwaltungsentscheidungen, wonach unbemittelten Prozessparteien keine Akteneinsicht gewährt wird oder diese keine prozessleitenden Hinweise erhalten, gibt es nicht. Diese wären gesetzeswidrig und widersprächen der Vorgehensweise der Berliner Justiz.

6. Hier sehe ich keine zu beantwortende Frage. Ein Aktenausdruck wird auf Antrag kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Auch anwaltlich vertretene Parteien erhalten Kopien aus den Akten nur kostenpflichtig. Die weiteren Spiegelstriche enthalten keine nach dem IFG zu beantwortenden Fragen.
Ich hoffe, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Zillmann

Beglaubigt

Justizbeschäftigte